

Vorblatt

Problem:

Mit Änderung der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1, wurden vier bisher geltende Luftqualitätsrichtlinien im Sinne einer besseren Rechtsetzung zusammengefasst und an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Bereich der Gesundheit angepasst. Damit wurde auch die Bestimmung der Richtlinie 2002/3/EG über den Ozongehalt der Luft, ABl. Nr. L 67 vom 09.03.2002 S. 14, nahezu vollständig und unverändert in die neue Richtlinie übernommen. Die Verordnung über das Messkonzept und das Berichtswesen zum Ozongesetz (Ozon-Messkonzept-Verordnung), BGBl. II Nr. 99/2004, verweist hinsichtlich einiger Details auf die außer Kraft getretene Richtlinie 2002/3/EG.

Ziel:

Ziel ist die Anpassung der Ozon-Messkonzept-Verordnung an die neue Luftqualitätsrichtlinie. Daneben sollen einzelne aus fachlicher Sicht zweckmäßige Aktualisierungen vorhandener Bestimmungen erfolgen.

Inhalt:

Die Verordnung enthält Anpassungen der Verweise auf die entsprechende Luftqualitätsrichtlinie, einzelne Änderungen zur Zahl und Lage der Messstellen für Ozon, eine Vereinheitlichung der Regelungen zur Qualitätssicherung mit jenen in der IG - L MesskonzeptVO 2011 sowie einzelne Ergänzungen bzw. Präzisierungen bei den Bestimmungen über die Auswertung und den Austausch der Messdaten und der Veröffentlichung von Informationen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Es fallen keine zusätzlichen Kosten an. Durch die Reduktion bei der Zahl der Messstellen kommt es zu Einsparungen bei den Kosten für Geräte und Personal in einzelnen Bundesländern.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- - Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- - Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung dient der Umsetzung einer EG-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte:

Die Richtlinie 2002/3/EG war mit der Novelle zum Ozongesetz, BGBl. I Nr. 34/2003, und der Ozon-Messkonzept-Verordnung, in nationales Recht umgesetzt worden. Mit der Änderung der Luftqualitätsrichtlinie wurde die Richtlinie 2002/3/EG mit Wirkung vom 11. Juni 2010 aufgehoben.

Die Ozon-Messkonzept-Verordnung verweist hinsichtlich einzelner Bestimmungen über die Durchführung der Messungen und die Erstellung von Berichten durch die Landeshauptmänner und das Umweltbundesamt auf die Anhänge der Richtlinie 2002/3/EG. Diese Verweise sind an die neue Luftqualitätsrichtlinie anzupassen.

Neben der Anpassung an die neue Richtlinie erfolgt in einzelnen Fällen eine Aktualisierung vorhandener Bestimmungen, die aus fachlicher Sicht zweckmäßig erscheint.

Rechtliche Grundlage:

Die Verordnung beruht auf § 2, § 4 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 Ozongesetz, BGBl. 210/1992 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 34/2003.

Besonderer Teil

Allgemeines:

Auf Ebene der Europäischen Gemeinschaften war auf Grundlage der so genannten Rahmenrichtlinie Luftqualität (1996/62/EG) die Richtlinie 2002/3/EG beschlossen worden, die den Schutz der Bevölkerung und der Vegetation vor überhöhter Ozonbelastung zum Inhalt hat. Diese Richtlinie war mit der Novelle zum Ozongesetz und der Ozon-Messkonzept-Verordnung in nationales Recht umgesetzt worden.

In der neuen Luftqualitätsrichtlinie werden die Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296 vom 21.11.1996 S. 55, die Richtlinie 2002/3/EG und zwei weitere Richtlinien (1999/30/EG, 2000/69/EG) zusammengefasst. Die Bestimmungen der Richtlinie 2002/3/EG wurden unverändert und nahezu vollständig in die neue Richtlinie übernommen. Die Gliederung der Richtlinie und die Nummerierung der Anhänge hat sich zwangsläufig gegenüber der Richtlinie 2002/3/EG geändert, u.a. für die Detailbestimmungen über die Mindestinformation für die Öffentlichkeit bei Überschreitung der Informations- oder Alarmschwelle (nunmehr Anhang XVI der Luftqualitätsrichtlinie), Standortbestimmung der Messstellen (Anhang VIII), Mindestzahl von Messstellen (Anhang IX), Messung von Ozon-Vorläufersubstanzen (Anhang X), Datenqualitätsziele (Anhang I) und Referenzmethode für die Ozonmessung (Anhang VI). Diese Änderungen betreffen die Ozon-Messkonzept-Verordnung.

Weiters sollen einzelne bestehende Bestimmungen zum Ozon-Messkonzept aktualisiert werden. Darunter fallen Änderungen bei den namentlich genannten Messstellen mit dem Ziel, repräsentative Messstellen auf Dauer festzulegen, Anpassung an notwendig gewordene Verlegungen von Messstellen und Reduktionen bei der Zahl der Messstellen im Hinblick auf die Höhe und das räumliche Muster der Ozonbelastung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 bis 4 (§§ 1, 2, 4 und 7):

Bei den namentlich genannten Messstellen erfolgen Anpassungen unter Berücksichtigung der Belastungssituation in den vergangenen Jahren. Ziel ist es, hoch belastete bzw. großflächig repräsentative Messstellen auf Dauer festzulegen, eine Reduktion der Messstellenanzahl im Hinblick auf die Höhe und das räumliche Muster der Ozonbelastung vorzunehmen und zum Teil aus technischen Gründen notwendig gewordene Verlegungen von Messstellen aufzunehmen. Soweit in § 2 Messstellen zusätzlich genannt werden, wird die Zahl der Messstellen gemäß § 4 im Allgemeinen für das jeweilige Bundesland reduziert.

Zu Z 5 bis 8 und 17 bis 19 (§§ 8 bis 11, 23, 24 und 26):

Anpassung der Verweise an die Luftqualitätsrichtlinie.

Zu Z 9 (§ 12):

Anpassung der Bestimmungen zur Qualitätssicherung an jene der IG - L MesskonzeptVO 2011. Die Anforderungen werden seitens der Messnetzbetreiber bereits erfüllt; es fällt kein zusätzlicher Aufwand an.

Zu Z 10, 14 und 15 (§§ 13 und 22):

Präzisierung von Begriffen zum Zweck der besseren Verständlichkeit.

Zu Z 11 (§ 14):

Einige der höher gelegenen Messstellen sind als Trend- und Forschungsmessstellen von Bedeutung (Hoher Sonnblick) oder liegen in Höhen, in denen sich zeitweilig Menschen aufhalten, die vor hohen Ozonbelastungen gewarnt werden müssen. Was die Einhaltung der Zielwerte und langfristigen Ziele betrifft, sollen allerdings jene Messstellen nicht in die Auswertung einbezogen werden, die nicht repräsentativ für die langfristige Belastung des jeweiligen zu schützenden Mediums sind. Im Hinblick auf die Eindeutigkeit der Bestimmung soll die Seehöhe als Kriterium herangezogen werden. Bezüglich der Einhaltung der Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollen daher jene Messstellen nicht herangezogen werden, die höher als der üblicherweise dauerhaft und ganzjährig besiedelte Bereich liegen. Als entsprechendes Kriterium ist eine Seehöhe von 1 700 m heranzuziehen. Hinsichtlich des Zielwertes zum Schutz der Vegetation soll der Bereich bis zur Baumgrenze erfasst werden, allerdings einschließlich der Kampfzone des Waldes. Als Kriterium dafür ist für Österreich eine Seehöhe von 2 300 m heranzuziehen.

Zu Z 12 und 13 (§ 15):

Gemäß Anhang XVI der Luftqualitätsrichtlinie ist die Information für die Öffentlichkeit über die aktuellen Schadstoffkonzentrationen, soweit möglich, stündlich zu aktualisieren. Der Datenaustausch erfolgt bereits bisher mindestens stündlich, daher soll diese Regelung in der Verordnung festgehalten werden. Zur Information der Öffentlichkeit über Überschreitungen der Informationsschwelle müssen die Daten im Zeitraum von 8 bis 20 Uhr der geltenden Zeit (Normalzeit oder Sommerzeit) allen Messnetzbetreibern mit einer Verzögerung von nicht mehr als einer Stunde zur Verfügung stehen. Der Begriff Ortszeit ist mehrdeutig (auch: Sonnenzeit) und wird daher gestrichen.

Zu Z 16 (§ 22):

Die Tabelle aus Anhang III Abschnitt I der Richtlinie 2002/3/EG wurde nicht in die neue Richtlinie übernommen; der Verweis ist zu streichen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. Die Ozonmessung durch das Umweltbundesamt erfolgt, neben den in § 3 Abs. 1 des Ozongesetzes genannten Messstellen, an den Standorten Pillersdorf (Niederösterreich), Enzenkirchen (Oberösterreich), und St. Sigmund (Tirol) sowie bis 31. Dezember 2005 auf der Stolzalpe (Steiermark).

§ 2. Sofern die Messungen nicht mittels Ozonmessstellen des Umweltbundesamtes durchgeführt werden, haben die Landeshauptmänner gemäß § 3 des Ozongesetzes in den Ozon-Überwachungsgebieten an folgenden vorgegebenen Standorten Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben:

1. im Ozon-Überwachungsgebiet „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien am Hermannskogel, auf der Hohen Warte, in der Lobau und am Stephansplatz,
 - b) Niederösterreich in Gänserndorf, Stockerau, Dunkelsteinerwald, Kollmitzberg, Annaberg, Payerbach, Forsthof, Hainburg, Heidenreichstein, Himberg, Klosterneuburg, Mödling, Stixneusiedl, St. Pölten und Wiesmath;
2. im Ozon-Überwachungsgebiet „Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland“ im Gebietsanteil
 - a) Burgenland in Oberwart,
 - b) Steiermark am Masenberg, Graz Nord, Graz Platte und Klöch bei Bad Radkersburg;
3. im Ozon-Überwachungsgebiet „Oberösterreich und Nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich in Grünbach bei Freistadt, Traun und Lenzing,
 - b) Salzburg am Haunsberg, in Salzburg-Stadt/Lehen und St. Koloman;
4. im Ozon-Überwachungsgebiet „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ im Gebietsanteil
 - a) Salzburg in St. Johann im Pongau und Zell am See,
 - b) Steiermark auf der Hochwurzen und in Liezen;

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. Die Ozonmessung durch das Umweltbundesamt erfolgt, neben den in § 3 Abs. 1 des Ozongesetzes genannten Messstellen, an den Standorten Pillersdorf (Niederösterreich) und Enzenkirchen (Oberösterreich).

§ 2. Sofern die Messungen nicht mittels Ozonmessstellen des Umweltbundesamtes durchgeführt werden, haben die Landeshauptmänner gemäß § 3 des Ozongesetzes in den Ozon-Überwachungsgebieten an folgenden vorgegebenen Standorten Ozonmessstellen einzurichten und zu betreiben:

1. im Ozon-Überwachungsgebiet „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien am Hermannskogel, auf der Hohen Warte, in der Lobau und am Stephansplatz,
 - b) Niederösterreich in Mistelbach, Tulln, Dunkelsteinerwald, Kollmitzberg, Annaberg, Forsthof, Hainburg, Heidenreichstein, Himberg, Klosterneuburg, Mödling, Wiener Neustadt, Stixneusiedl, St. Pölten Eybnerstraße und Wiesmath,
 - c) Burgenland in Eisenstadt;
2. im Ozon-Überwachungsgebiet „Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland“ im Gebietsanteil
 - a) Burgenland im Raum Oberwart,
 - b) Steiermark am Masenberg, am Rennfeld, in Leoben, Graz Nord, Graz Lustbühel, Arnfels-Remschnigg und Klöch bei Bad Radkersburg;
3. im Ozon-Überwachungsgebiet „Oberösterreich und nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich in Grünbach bei Freistadt, Traun, Lenzing, Braunau und Bad Ischl
 - b) Salzburg am Haunsberg, in Salzburg-Stadt/Lehen und St. Koloman;
4. im Ozon-Überwachungsgebiet „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ im Gebietsanteil
 - a) Salzburg in St. Johann im Pongau und Zell am See,
 - b) Steiermark auf der Hochwurzen, in Liezen und Grundlsee-Untertressen;

Geltende Fassung

5. ...
6. im Ozon-Überwachungsgebiet „Vorarlberg“ in Bludenz, Lustenau und Sulzberg;
7. im Ozon-Überwachungsgebiet „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil
- a) Kärnten in der Region Gerlitzen, in Klagenfurt/Kreuzbergl, St. Georgen/Herzogberg und Arnoldstein,
 - b) ...
8. im Ozon-Überwachungsgebiet „Lungau und oberes Murtal“ im Gebietsanteil
- a) ...
 - b) Steiermark ab 1. Jänner 2006 auf der Stolzalpe.

§ 3. ...**§ 4. Die Landeshauptmänner haben im Ozon-Überwachungsgebiet**

1. „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien 1
 - b) Niederösterreich 4
 - c) Burgenland 1
2. Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland im Gebietsanteil Steiermark.....bis 31. Dezember 2005 9,
..... ab 1. Jänner 2006 8
3. „Oberösterreich und Nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich 6
 - b) Salzburg..... 2
4. „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ im Gebietsanteil Steiermark 1
5. „Nordtirol“ 4
6. ...
7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten.....8
8. ...

§ 5. bis 6....**§ 7. (1) ...**

(2) Die Mindestzahl der Ozonmessstellen, an denen auch Stickstoffdioxid zu

Vorgeschlagene Fassung

5. ...
6. im Ozon-Überwachungsgebiet „Vorarlberg“ in Bludenz, Lustenau Wiesenrain und Sulzberg;
7. im Ozon-Überwachungsgebiet „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil
- a) Kärnten in der Region Gerlitzen, in Klagenfurt/Kreuzbergl, Obervel-lach, St. Georgen/Herzogberg und Arnoldstein,
 - b) ...
8. im Ozon-Überwachungsgebiet „Lungau und oberes Murtal“ im Gebietsanteil
- a) ...
 - b) Steiermark auf der Grebenzen.

§ 3. ...**§ 4. Die Landeshauptmänner haben im Ozon-Überwachungsgebiet**

1. „Nordostösterreich“ im Gebietsanteil
 - a) Wien 1
 - b) Niederösterreich 4
 - c) Burgenland 1
2. „Süd- und Oststeiermark und südliches Burgenland“ im Gebietsanteil Steiermark.....5
3. „Oberösterreich und nördliches Salzburg“ im Gebietsanteil
 - a) Oberösterreich.....4
 - b) Salzburg 2
4. „Pinzgau, Pongau und Steiermark nördlich der Niederen Tauern“ im Gebietsanteil Steiermark 0
5. „Nordtirol“ 3
6. ...
7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten.....4
8. ...

§ 5. bis 6....**§ 7. (1) ...**

(2) Die Mindestzahl der Ozonmessstellen, an denen auch Stickstoffdioxid zu

Geltende Fassung

messen ist, beträgt im Ozon-Überwachungsgebiet

1. bis 6. ...

7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten.....4

8. ...

§ 8. Messungen von Ozonvorläufersubstanzen gemäß Anhang VI der Richtlinie 2002/3/EG sind an mindestens einer Messstelle im Bundesgebiet vom Umweltbundesamt durchzuführen.

§ 9. (1) bis (3)...

(4) Bei der Auswahl von Messstellen sind die Anforderungen gemäß Anhang IV Abschnitt I und, sofern nicht bereits durch die in § 2 festgelegten Messstellen erfüllt, die Anforderungen gemäß Anhang V Abschnitt I Fußnote (a) der Richtlinie 2002/3/EG zu berücksichtigen.

§ 10. Bei der kleinräumigen Standortbestimmung sind die Anforderungen gemäß Anhang IV Abschnitte II und III der Richtlinie 2002/3/EG zu berücksichtigen.

Anforderungen an die Ozonmessgeräte

§ 11. Als Methode zur Analyse von Ozon und zur Kalibrierung der Ozonmessinstrumente ist die UV-Photometrie gemäß den Anforderungen von Anhang VIII Abschnitt I der Richtlinie 2002/3/EG heranzuziehen.

§ 12. (1) Die Ozonmessungen sind mittels kontinuierlich arbeitender Immissionsmessgeräte durchzuführen. Die Messstellen nach §§ 1, 2 und 3 sind während des ganzen Jahres zu betreiben. Die Mindestdatenerfassung soll in den Monaten April bis September je Monat und Messstelle mindestens 90 vH betragen, in den übrigen Monaten mindestens 75 vH.

(2) Jeder Messstellenbetreiber hat zumindest einmal jährlich, möglichst im Frühjahr, seinen Referenz- bzw. Transferstandard am Primär- bzw. Referenzstandard des Umweltbundesamtes oder eines anderen Referenzlabors abzugleichen. Die österreichischen Referenzlabors haben die internationale Vergleichbarkeit ihrer Primärstandards zumindest einmal jährlich sicherzustellen.

(3) Jeder Messstellenbetreiber stellt die Einhaltung der Datenqualitätsziele gemäß Anhang VII der Richtlinie 2002/3/EG sicher.

Vorgeschlagene Fassung

messen ist, beträgt im Ozon-Überwachungsgebiet

1. bis 6. ...

7. „Kärnten und Osttirol“ im Gebietsanteil Kärnten.....3

8. ...

§ 8. Messungen von Ozonvorläufersubstanzen gemäß Artikel 10 (6) und Anhang X der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1, sind an mindestens einer Messstelle im Bundesgebiet vom Umweltbundesamt durchzuführen.

§ 9. (1) bis (3)...

(4) Bei der Auswahl von Messstellen sind die Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitt A und, sofern nicht bereits durch die in § 2 festgelegten Messstellen erfüllt, die Anforderungen gemäß Anhang IX Abschnitt A Fußnote (1) der Richtlinie 2008/50/EG zu erfüllen.

§ 10. Bei der kleinräumigen Standortbestimmung sind die Anforderungen gemäß Anhang VIII Abschnitte B und C der Richtlinie 2008/50/EG zu berücksichtigen.

Referenzmethode für die Ozonmessung

§ 11. Die Referenzmethoden für die Messung von Ozon sowie von NO₂ und NO_x sind in Anhang VI Abschnitt A der Richtlinie 2008/50/EG festgelegt.

§ 12. (1) Die Ozonmessungen sind mittels der Referenzmethode oder einer äquivalenten Messmethode durchzuführen. Die Messstellen nach §§ 1, 2 und 3 sind während des ganzen Jahres zu betreiben.

(2) Jeder Messnetzbetreiber ist für die Qualität der in seinem Messnetz erhobenen Daten gemäß den Datenqualitätszielen in Anhang I der Richtlinie 2008/50/EG verantwortlich. Dazu ist ein entsprechendes Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystem gemäß EN ISO/IEC 17025:2005 Abschnitt 5.6.2.2 aufzubauen und anzuwenden.

(3) Die Verantwortung der Messnetzbetreiber bezieht sich insbesondere auf die Implementierung eines Qualitätssicherungs- und Qualitätskontrollsystems.

(4) Die Sicherstellung der Vergleichbarkeit und Rückführbarkeit der Mess-

Geltende Fassung**§ 13. (1) ...**

(2) Die Verlegung einer Messstelle, an welcher ein Wert von über $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ registriert wurde, ist nur dann zulässig, wenn sicher gestellt ist, dass der Immissionsschwerpunkt des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes auch weiterhin erfasst wird.

§ 14. (1) ...

(2) Für die Beurteilung der Einhaltung der langfristigen Ziele und der Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind Messstellen oberhalb von 2300 m Seehöhe nicht heranzuziehen. Für die Beurteilung der Einhaltung der langfristigen Ziele und der Zielwerte zum Schutz der Vegetation sind Messstellen, die oberhalb der Baumgrenze liegen, nicht heranzuziehen.

(3) ...

§ 15. (1) Die Ozonmessdaten sind mittels Datenfernübertragung an die jeweilige Messnetzzentrale zu übermitteln.

(2) Die aktuellen Ozonmessdaten der einzelnen Ozonmessstellen müssen beim jeweiligen Messnetzbetreiber verfügbar und mittels Datenverbund gemäß § 5 des Ozongesetzes allen Messnetzbetreibern zugänglich sein. Während in einem Ozon-Überwachungsgebiet an zumindest einer Messstelle eine Konzentration über $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemessen wird, müssen die Daten für dieses Ozon-Überwachungsgebiet zumindest im Zeitraum von 8-20 Uhr Ortszeit mit einer Verzögerung von nicht mehr als einer Stunde zur Verfügung stehen.

§ 16. bis 21....**§ 22. (1) ...**

(2) Der Jahresbericht gemäß Abs. 1 hat jedenfalls

1. den Namen jeder Ozonmessstelle, Charakterisierung und Zuordnung zum entsprechenden Ozon-Überwachungsgebiet und die an der Messstelle verzeichneten maximalen Einstundenmittelwerte und Achtstundenmittelwerte;
2. Überschreitungen der Informations- und Alarmschwelle gemäß Anlage 1

Vorgeschlagene Fassung

ergebnisse erfolgt zumindest einmal jährlich durch die Anbindung an die Primär- und Referenzstandards eines Referenzlabors gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/50/EG und durch die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen.

§ 13. (1) ...

(2) Die Verlegung einer Messstelle, an welcher ein Einstundenmittelwert von über $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ registriert wurde, ist nur dann zulässig, wenn sicher gestellt ist, dass der Immissionsschwerpunkt des betreffenden Ozon-Überwachungsgebietes auch weiterhin erfasst wird.

§ 14. (1) ...

(2) Für die Beurteilung der Einhaltung der langfristigen Ziele und der Zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind Messstellen oberhalb von 1 700 m Seehöhe nicht heranzuziehen. Für die Beurteilung der Einhaltung der langfristigen Ziele und der Zielwerte zum Schutz der Vegetation sind Messstellen, die oberhalb von 2 300 m Seehöhe liegen, nicht heranzuziehen.

(3) ...

§ 15. (1) Die Ozonmessdaten sind zumindest stündlich mittels Datenfernübertragung an die jeweilige Messnetzzentrale zu übermitteln.

(2) Die aktuellen Ozonmessdaten der einzelnen Ozonmessstellen müssen beim jeweiligen Messnetzbetreiber verfügbar und mittels Datenverbund gemäß § 5 des Ozongesetzes allen Messnetzbetreibern zugänglich sein. Während in einem Ozon-Überwachungsgebiet an zumindest einer Messstelle eine Konzentration über $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemessen wird, müssen die Daten für dieses Ozon-Überwachungsgebiet zumindest im Zeitraum von 8-20 Uhr mit einer Verzögerung von nicht mehr als einer Stunde allen Messnetzbetreibern zur Verfügung stehen.

§ 16. bis 21....**§ 22. (1) ...**

(2) Der Jahresbericht gemäß Abs. 1 hat jedenfalls

1. den Namen jeder Ozonmessstelle, Charakterisierung der Lage und Zuordnung zum entsprechenden Ozon-Überwachungsgebiet und die an der Messstelle verzeichneten maximalen Einstundenmittelwerte und Achtstundenmittelwerte;
2. Überschreitungen der Informations- und Alarmschwelle gemäß Anlage 1

Geltende Fassung

des Ozongesetzes einschließlich der Messstellen, der Tage mit Überschreitung und der Höhe der Überschreitungen;

3. Überschreitungen

- a) der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 des Ozongesetzes und
- b) der Zielwerte gemäß Anlage 2 für den jeweiligen vorangegangenen Mittelungszeitraum einschließlich der Messstellen und der Höhe der Überschreitungen;

4.

(3) Das Umweltbundesamt hat außerdem die weiteren in der Tabelle im Anhang III Abschnitt I der Richtlinie 2002/3/EG genannten Informationen anzugeben. Das Umweltbundesamt kann die Gründe von Überschreitungen der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 und der Zielwerte gemäß Anlage 2 des Ozongesetzes gegebenenfalls räumlich und zeitlich ausreichend differenziert darstellen; es hat aber jedenfalls eine zusammenfassende Bewertung für jedes Ozon-Überwachungsgebiet anzugeben.

§ 23. (1) Informationen über eine aufgetretene Überschreitung der Informations- oder Alarmschwelle, die zu erwartende Entwicklung der Ozonbelastung und Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen gemäß § 8 des Ozongesetzes sind der Öffentlichkeit anhand der in den Absätzen 2 und 6 sowie je nach Situation unter Zuhilfenahme der in den Absätzen 3 bis 5 angegebenen Texte bekanntzugeben. Weiters ist auf Informationen gemäß Anhang II Abschnitt II Z 3 und 4 der Richtlinie 2002/3/EG zu verweisen, welche auf geeignete Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind.

(2) bis (6) ...

§ 24. (1) ...

(2) Weiters ist auf Informationen gemäß Anhang II Abschnitt II Z 3 und 4 der Richtlinie 2002/3/EG zu verweisen, welche auf geeignete Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind.

§ 25. ...

§ 26. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedient sich des Umweltbundesamtes zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 2002/3/EG.

Vorgeschlagene Fassung

des Ozongesetzes mit Angabe der Messstellen, der Tage mit Überschreitung und der Höhe der Überschreitungen;

3. Überschreitungen

- a) der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 des Ozongesetzes und
- b) der Zielwerte gemäß Anlage 2 für den jeweiligen vorangegangenen Mittelungszeitraum mit Angabe der Messstellen und der Höhe der Überschreitungen;

4.

(3) Das Umweltbundesamt kann die Gründe von Überschreitungen der langfristigen Ziele gemäß Anlage 3 und der Zielwerte gemäß Anlage 2 des Ozongesetzes gegebenenfalls räumlich und zeitlich ausreichend differenziert darstellen; es hat aber jedenfalls eine zusammenfassende Bewertung für jedes Ozon-Überwachungsgebiet anzugeben.

§ 23. (1) Informationen über eine aufgetretene Überschreitung der Informations- oder Alarmschwelle, die zu erwartende Entwicklung der Ozonbelastung und Empfehlungen zu freiwilligen Verhaltensweisen gemäß § 8 des Ozongesetzes sind der Öffentlichkeit anhand der in den Absätzen 2 und 6 sowie je nach Situation unter Zuhilfenahme der in den Absätzen 3 bis 5 angegebenen Texte bekanntzugeben. Weiters ist auf Informationen gemäß Anhang XVI Z 4 lit. c und d der Richtlinie 2008/50/EG zu verweisen, welche auf geeignete Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind.

(2) bis (6) ...

§ 24. (1) ...

(2) Weiters ist auf Informationen gemäß Anhang XVI Z 4 lit. c und d der Richtlinie 2008/50/EG zu verweisen, welche auf geeignete Weise der Öffentlichkeit bekanntzugeben sind.

§ 25. ...

§ 26. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedient sich des Umweltbundesamtes zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 2008/50/EG.